Aufgrund des Art. 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Woringen folgende

S a t z u n g

über die Einbeziehung von Grundstücken durch die der Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird:

§ 1
Zuordnung

Die in der beigefügten Karte in Farbe bzw. rot angelegten Grundstücke werden dem Innenbereich zugeordnet. Die dieser Satzung beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Umgriff

Der Satzungsbereich umfaßt die Grundstücke, Fl.Nrn. 309 (Teilfläche), 309/10 (Teilfläche), 309/17, 309/48 und 309/50 der Gemarkung Woringen.

§ 3
Festsetzungen

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

a) Zahl der Vollgeschosse:	I + D
b) Dachneigung:	38 - 42 Grad
c) Bauweise:	nur Einzelhäuser
d) Kniestockhöhe: gerechnet von Oberkante/Decke bis Schnittpunkt Unterkante/Sparren, gemessen an der Außenseite der Außenwand	max. 1,00 m,
e) Einfriedungen:	Sockel unzulässig

Hinweis:
Durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke kann es zeitweise zu Lärm- und Geruchsbelästigungen kommen; diese müssen von den jeweiligen Grundstückseigentümern (s. § 2) hingenommen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Woringen, den 20. Okt. 93

GEMEINDE WORINGEN

Rudolf Sturm
Erster Bürgermeister

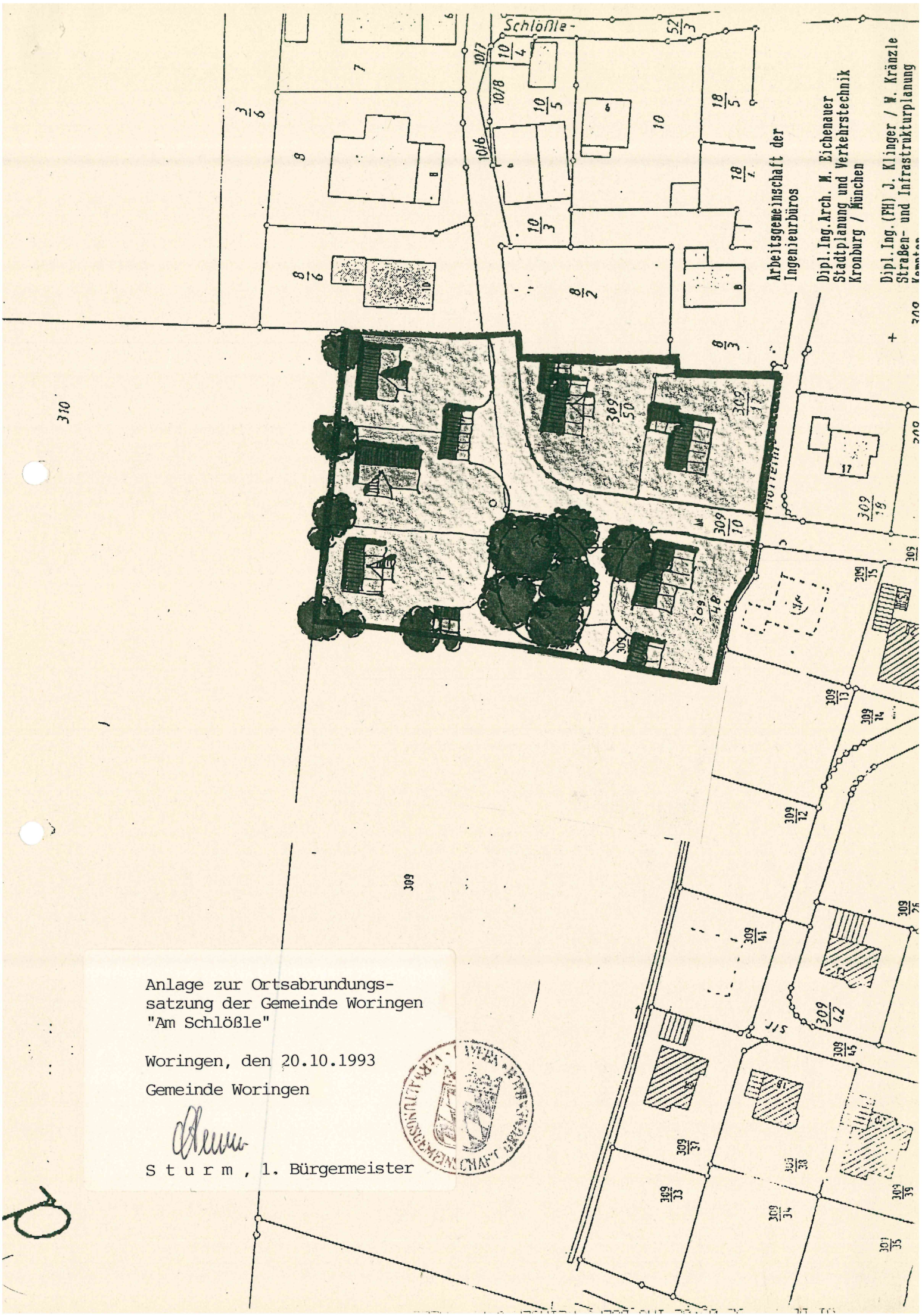

Anlage zur Ortsabrundungs-
satzung der Gemeinde Woringen
"Am Schlößle"

Woringen, den 20.10.1993

Gemeinde Woringen

S t u r m , 1. Bürgermeister